

Gegen Empfangsbestätigung

Firma
Speira Recycling Services Germany GmbH
Aluminiumstraße 8
84513 Töging a. Inn

Ihr Schreiben vom 25.08.2023
Ihr Zeichen DrKe
Unser Zeichen 22-824.20/4-001-2023/01
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser
Telefon 08671/502-715
Fax 08671/502-71715
E-Mail ulrike.kaiser@lra-aoe.de
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 13. November 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben der Firma Speira Recycling Services Germany GmbH, Aluminiumstraße 8, 84513 Töging a. Inn

001 - Anlage zum Schmelzen von Aluminium und Magnesium

hier: Antrag auf Änderung der Anlage nach § 16 Abs. 4 BImSchG;

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung g. R.
1 Ordner Antragsunterlagen i. R.
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.
3 Stellungnahmen (Kopien)
Übersicht techn. Daten (Anlage 1)
Abgasschema Filteranlage Beth (3501) (Anlage 2)
Abgasschema Filteranlage DISA / Handte (3502 / 3503) (Anlage 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

Bescheid

A.

I. Genehmigung

Auf Antrag der Firma Speira Recycling Services Germany GmbH, vom 25.08.2023, eingegangen am 31.08.2023, wird aufgrund des § 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage zum Schmelzen von Aluminium und Magnesium (001) durch Umsetzung der TA Luft, Stilllegung verschiedener Aggregate und formale Bereinigung des Anlagenbestandes mit den zugehörigen Kenndaten, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben. Konkret werden folgende Änderungen genehmigt:

1. Genehmigungstechnische Zusammenführung der am Standort betriebenen Anlagen und Nebeneinrichtungen.
2. Identifizierung und Benennung der typischen Leistungskenndaten gemäß den Schwellenwerten nach Anhang 1 der 4. BImSchV (tägliche und jährliche max. Schmelzkapazität, Gesamtlagermenge an Nichteisenschrotten).
3. Aktualisierung der Aggregate und Einrichtungen:
[REDACTED]
4. Aktualisierung von Aggregate-Kenndaten:
 - Max. Fassungsvermögen der TRF-Öfen 1-3: [REDACTED]
 - Max. Fassungsvermögen der Herd-Schmelzöfen [REDACTED]
5. Betrieb der Tiegelreinigung auch an Sonn- und Feiertagen (06:00-22:00 Uhr)
6. Änderung der Abgasführung:
 - Gemeinsame Abführung von Hauben- und Prozessabluft der Herdschmelzöfen [REDACTED] und 40 zur [REDACTED] Filteranlage
 - Stilllegung der Absaugeinrichtungen für die Salzschlackeboxen in Schrotthalle 2
 - Erhöhung des Schornsteins der [REDACTED] Filteranlage auf 27,3 m
7. Änderung der Abgasvolumenströme, Emissionswerte:
 - Abgasvolumenstrom der [REDACTED] Filteranlage [REDACTED]
 - Abgasvolumenstrom der [REDACTED] Filteranlage [REDACTED]
 - Anpassung der Emissionsbegrenzung an die TA Luft 2021 sowie hinsichtlich der NO_x-Emissionsverteilung
8. Anpassung der Emissionsüberwachung an den Filteranlagen [REDACTED]
9. Anpassung/ Aufhebung von Nebenbestimmungen

II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

1. Die mit Schreiben des Antragstellers vom 25.08.2023 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 31.08.2023, ergänzt durch
 - E-Mail vom 27.08.2024 (Vorlage Endfassung schalltechnisches Gutachten)soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheids ist;
2. die Stellungnahme per E-Mail der Stadt Töging a. Inn vom 12.09.2023;
3. das immissionsschutzfachliche Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 10.08.2023, Auftrags-Nr. 3659133, mit geänderten Auflagenvorschlägen vom 21.08.2024;
4. das schalltechnische Gutachten der Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 23.07.2024, Bericht Nr. M172540/08;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 12.09.2023 (E-Mail);
6. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 28.08.2024, Az.22-824.20/4-001-2023/02 Lärm;
7. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 11.09.2023, Az. 23-4563-T101/23;
8. die Stellungnahme des Sachgebiets 22 – Abfallrecht – im Landratsamt Altötting vom 28.08.2024 (E-Mail).

III. Leistungs- und Kapazitätskenngrößen, Lagermengen

1. Leistungs- und Kapazitätskenngrößen

Anlagenbereich	Nr. Anhang 1 4. BlmSchV	Leistungs-/Kapazitätsgrößen
Lagerung von Nichteisenschrotten	8.12.3.1 (G)	Lagermenge Vorstoffe Aluminiumbereich Lagermenge Vorstoffe Magnesiumbereich
Mobiler Brecher	8.11.2.4 (V)	Aufbereitungskapazität - Aluminium-Schrotte - Magnesium-Schrotte
Aufbereitung von Aluminiumspänen	8.11.2.4 (V)	Aufbereitungskapazität Aluminiumspäne
Schmelzanlage	3.4.1 (G/E)	Schmelzkapazität Aluminiumlegierungen (Output) Schmelzkapazität Magnesiumlegierungen (Output)

2. Lagerbereiche und Lagermengen NE-Schrotte

Bereich	Fläche (netto) ca. in m ³	Lagermenge gerundet in t
Aluminiumbereich		
01 Schrotthalle 1		
02 Palettenlager		
03 Rohstofflager		
04 Rohstofflager (nur 2/3 für Schrotte)		
05 Palettenlager		
06 Schrotthalle 3		
07 Rohstoffboxen		
08 Rohstoffboxen		
09 Schrotthalle 2		
10 Palettenlager		
11 Palettenlager		
Magnesiumbereich		
12 Schrottlagerboxen		
13 Schrottlager (Halle)		

IV. Hinweis und Vorbehalt:

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.

Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuseigen.

3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
6. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

B.

Nebenbestimmungen

I. Allgemeines

1. Die Anlage zum Schmelzen von Aluminium und Magnesium (001) ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO –) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit dies betriebstechnisch möglich ist – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

II. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Anmerkungen:

Die Anforderungen der bisher gültigen Bescheide des Schmelzwerks gelten weiterhin, sofern diese nicht durch den neu dokumentierten Anlagenbestand bzw. durch Nebenbestimmungen und Auflagen aus dem aktuellen Bescheid hinfällig sind oder aktualisiert werden. Die bisherigen Anforderungen an den Betrieb sind im Feststellenden Verwaltungsakt vom 06.03.2020 mit dem Az. 22-12-001-F1/19 zusammengefasst.

a. Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Gesamtanlage

1. Dokumentation und Berichtspflichten
- 1.1 Betriebsorganisation

Der Betreiber der Anlage hat die Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebs zu dokumentieren und fortzuschreiben, und dabei insbesondere festzulegen:

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Arbeitsanweisungen insbesondere zur Sicherstellung eines emissionsarmen Betriebsablaufs
- Alarm- und Maßnahmenpläne
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Dokumentation der Betriebsorganisation muss jederzeit einsehbar sein und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

1.2 Betriebsaufzeichnungen

- 1.2.1 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs Aufzeichnungen zum Anlagenbetrieb zu führen. Es sind alle für den Betrieb wesentlichen Tatsachen einzutragen. Zumindest folgende Angaben sind erforderlich:
- a) Daten über Art, Menge, Herkunft aller angenommenen, zwischengelagerten und behandelten Einsatzstoffe (Inputmaterialien)
 - b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Art, Menge in Tonnen, Abfallschlüssel, Datum, Herkunft (Name, Anschrift des Anlieferers und des Ursprungs), Entsorgungsweg (Verbleib) innerhalb der Anlage, sonstige Angaben, die für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind.
 - c) Bestandsliste zu allen in der Anlage gelagerten Abfällen (Lagerort, Art, Menge, Abfallschlüssel)
 - d) Daten zur Teilanlagen- bzw. Produktionsleistung und Kapazitäten der jeweiligen Anlagenteile nach Abschnitt A Ziffer III dieses Bescheids.
 - e) Register für alle ausgehenden zwischengelagerten bzw. behandelten Abfälle (Art; Abfallschlüssel; Art der Behandlung innerhalb der Anlage; Anfallort innerhalb der Anlage; Menge und Verbleib; Anschrift des Entsorgers)
 - f) Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung, zugehöriger Entsorgungsnachweis
 - g) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib, Anschrift des Entsorgers, Verwertung oder Beseitigung
 - h) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises, des Lieferscheins oder den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen
 - i) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
 - j) Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über identifizierte bzw. wahrscheinliche Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
 - k) Ergebnisse von anlagenbezogenen Funktionskontrollen
 - l) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen
 - m) Art und Umfang von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - n) Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und die Betriebsdokumentation sowie Fortbildung
 - o) Dokumentation der Konformitätserklärung nach Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 333/2011 für Abfälle die nach dieser Verordnung nichtmehr als Abfall anzusehen sind, für Stoffe im In- und Output
 - p) Dokumentationen, die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting angefordert werden.

1.2.2 Die Stoffströme (Rohstoffe, Abfälle, Behandlung, Output) sind fortlaufend z. B. in einem Tabellenformat zu dokumentieren (Mengenabgleich).

Soweit Schadstoffuntersuchungen zu angenommenen Materialen und Abfällen vorliegen, sind diese den Anlieferungen zuordenbar aufzubewahren.

1.2.3 Die Betriebsaufzeichnungen sind stets auf dem neuesten Stand zu halten und von einer verantwortlichen Person wöchentlich auf Vollständigkeit zu prüfen. Sie sollen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebsaufzeichnungen müssen für die Behörde jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

1.2.4 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

1.3 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb und zu mehr als offensichtlich geringen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen, sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich zu melden.

Alle Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen sind dem Landratsamt Altötting unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Jahresbericht

1.4.1 Vom Betreiber ist ein Jahresbericht mit folgenden Angaben (u. a. Angaben nach § 31 BImSchG) anzufertigen:

- a) Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung einschl. Erläuterungen hinsichtlich ggfs. aufgetretener Verletzung von Emissionsbegrenzungen.
- b) sonstige Daten (z. B. Produktionsleistung der einzelnen Anlagenteile), die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.
- c) Alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge, Herkunft und Verbleib (gegliedert nach AVV-Schlüsseln).
- d) Alle abgegebenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV, Anfallort, Art, Menge und Verbleib, sowie Angaben zur Verwertung und Beseitigung nach Anlage 1 und 2 KrWG. Es ist zwischen produktsspezifischen Abfällen und „umgeschlagenen“ Abfällen zu unterscheiden.
- e) Lagermenge an Abfällen zum Jahreswechsel 31.12. mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV, Art und Menge.
- f) Jeweilige Gesamtmenge an Schrotten, die nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 angenommen oder abgegeben wurden, sowie die Prüfbescheinigung des Qualitätsmanagements sofern Schrotte abgegeben wurden.
- g) Dokumentationen, die im Einzelfall durch das Landratsamt Altötting gefordert werden.

- 1.4.2 Der Jahresbericht ist dem Landratsamt Altötting unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen.
- 1.4.3 Der Jahresbericht ist in einer dafür angemessenen Form und Struktur zu erstellen, die Daten müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Mengen sind in Tonnen (t) anzugeben, erforderliche Daten sind bei Bedarf auszuwerten und graphisch aufzubereiten.
2. Anforderungen an Verkehrsflächen und Umschlagsflächen
- 2.1 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- 2.2 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.3 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 20 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Fahrzeuge sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- 2.4 Für Umschlagsflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten vorzusehen.
- 2.5 Bei Umschlagvorgängen auf dem Betriebsgelände entstandene Verunreinigungen sind unmittelbar zu entfernen. Materialverschleppungen infolge Verunreinigungen durch Fahrbewegungen der eingesetzten Fahrzeuge sind zu vermeiden.
- 2.6 Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden.
- 2.7 In Lagerboxen im Freien dürfen nur Einsatzstoffe eingelagert werden, die beim Umschlag keine wahrnehmbaren staubförmigen Emissionen verursachen.
- 2.8 Die Einlagerung von Einsatzstoffen in Lagerboxen im Freien darf nur tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) erfolgen.
3. Anforderungen an das Personal
- 3.1 Für den Betrieb der (Teil-)Anlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.
- 3.2 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen. Die Einweisung muss die Auflagen dieses Bescheids beinhalten sowie die Einweisung in die Betriebsordnung und die Betriebsdokumentation.
- 3.3 Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Sollte für diese Arbeiten kein geeignetes betriebseigenes Personal zur Verfügung stehen, sind entsprechende Verträge mit dafür einschlägig tätigen Fachfirmen zu schließen.
- 3.4 Der Betreiber hat für das Personal verbindliche Anweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie für Maßnahmen bei Betriebsstörungen und besonderen Vor-

kommnissen aufzustellen. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

4. Abfallrecht

4.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Jahres, erfolgen kann. Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der angenommenen Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

4.2 Die Auslastung der (Teil-)Anlage muss zur Einhaltung der nach Abschnitt A Ziffer III Nr. 1. genehmigten Lagerkapazitäten über eine Datenbank (Bestandsliste) erkennbar sein. Diese ist arbeitstäglich zu aktualisieren.

4.3 Die lagernden Abfälle müssen jederzeit identifizierbar sein. Die Lagerflächen sind daher zu kennzeichnen, so dass eindeutig erkennbar ist, welche Abfallart gelagert wird. Die Kennzeichnung kann variabel erfolgen (auswechselbare Schilder oder Tafeln zum Beschriften etc.).

4.4 Eingangskontrolle

Für jede einzelne Abfallanlieferung ist im Zuge der Abfallannahme eine Annahmekontrolle durchzuführen und nach Auflage a.1.2 zu dokumentieren. Die Annahmekontrolle umfasst eine Sichtkontrolle und Feststellungen zur Charakterisierung des angelieferten Abfalls.

Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Namen und der Anschrift Abfallerzeugers
- Angaben zur Herkunft der Abfälle (Adresse, sofern abweichend vom Abfallerzeuger)
- Namen und Anschrift des Sammlers oder Beförderers sowie KFZ-Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Art des Abfalls und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung
- Ermittlung der Masse des angelieferten Abfalls mittels Waage
- Durchführung einer Sichtkontrolle
- Feststellung von Zusammensetzung, z. B. Störstoffanteile, Anhaftungen, Konsistenz, Aussehen, Farbe und Geruchs

4.5 Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe in angelieferten Abfällen auftreten können, sind durch ausreichende Sichtung des Materials im Zuge des Annahmeprozesses zu erfassen und vor einer Behandlung der Abfälle auszusortieren, sie sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

4.6 Nachweisverordnung

Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis gemäß NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht.

- 4.7 Der Betreiber der Anlage hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der „Verordnung für Betriebsbeauftragte für Abfall“ in der jeweils gültigen Fassung zu bestellen (§ 2 Nr. 1 a) bb) AbfBeauftrV).
- 4.8 Verordnung (EU) Nr. 333/2011 über das Abfallende für Schrotte
- 4.8.1 Für Schrotte mit nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 erklärtem Abfallende ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Dabei sind die Daten der Konformitätserklärung / Angaben im Lieferschein mit den angelieferten Schrotten abzugleichen.
- 4.8.2 Es ist ein Qualitätsmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 zu etablieren sofern Schrotte nach dieser Verordnung erzeugt und abgegeben werden.
- 4.8.3 Schrotte, für die ein erklärtes Abfallende nach Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vorliegt, sind getrennt von Abfällen zu lagern. Eine gemeinsame Lagerung von Schrotten (mit und ohne erklärtem Abfallende) ist möglich, wenn der Einsatz der Stoffe bzw. die Verwertung der Abfälle in der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Werden gemeinsam gelagerte Schrotte (mit und ohne erklärtem Abfallende) ohne Einsatz in der Schmelzanlage wieder abgegeben, ist für die Gesamtfraktion ein Nachweis zum Abfallende nach Verordnung (EU) 333/2011 zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gemisch nur als Abfall abgegeben werden.

5. Sonstige Allgemeine Anforderungen

- 5.1 Dem Landratsamt Altötting ist der Zutritt zum Betriebsgelände sowie Einsicht in die betrieblichen Aufzeichnungen jederzeit zu gestatten, auch ohne Voranmeldung. Die betrieblichen Aufzeichnungen sind der Behörde auf Anfrage auszuhändigen, das erforderliche Format ist im Einzelfall mit der Behörde abzustimmen.
- 5.2 Auflagen zur Betriebseinstellung
- 5.2.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 5.2.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

b. **Teilanlage Aluminium-Schmelzanlage**

1. **Anlagenkenndaten**

1.1 Zweck der Anlage/Produktionsdaten

Zweck der Anlage:	Erschmelzen von Al-Legierungen
Max. Anlagenkapazität:	[REDACTED] (bezogen auf Output an Al-Legierungen)
Betriebszeiten der Anlage:	Vollkontinuierlicher Betrieb, d. h. 24 h / 7 Tage je Woche

1.2 Technische Einrichtungen und Verfahren

Wesentliche technische Daten der Schmelz- und Warmhalteöfen, der Tiegelabfüllstationen und Tiegelaufheizstationen siehe Anlage 1.

Abgasführung (Abgasschemata) siehe Anlage 2 und Anlage 3.

1.3 Wesentliche gehandhabte Einsatzstoffe

Art des Stoffes	Bezeichnung
Betriebs- und Hilfsstoffe:	<ul style="list-style-type: none">• Al-Schrotte (z. B. Bleche, Gusschrott, Schredderschrott, Al-Gebrauchsmaterialien, Al-Schrotte aus der Automobilindustrie, Walrückstände)• Al-Späne• Al-haltige Kräten (eigene und fremde)• Rein-Al (Masseln, Blöcke, Pigs)• Schmelzsalz (für TRF-Öfen)• Kokillenschicht für Gießbänder usw.• Sauerstoff für Brenner• Chlor und Stickstoff für Raffination• Adsorbens für Abgasreinigung
Zuschläge:	Al-Vorlegierungen (Legierungselemente z. B. Si, Mg, Cu etc.)
Brennstoffe:	<ul style="list-style-type: none">• Erdgas• Heizöl EL (Gebäudeheizungen)• Kraftstoffe (Fuhrpark, Flurförderfahrzeuge)
(End-)Produkte:	Al-Legierungen (Flüssigmetall, Blockmetall z. B. Masseln)
Abfälle	<ul style="list-style-type: none">• Salzschlacke (aus TRF-Öfen)• Ofenausbruch• Filterstäube• Verbrauchtes Filtermaterial• Verbrauchte Graphitlanzen• Altöl

Als Einsatzstoffe zugelassene Abfälle

Nachfolgend aufgeführte Abfälle sind zur Annahme, zeitweiligen Lagerung und Behandlung zugelassen

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Gruppenmerkmal
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	
10 03 05	Aluminimumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	
10 03 09*	schwarze Kräten aus der Zweitschmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	Al-haltige Kräten, Salzschlacken, Abschaum und dgl., soweit aus der thermischen Al-Metallurgie oder sonstigen thermischen NE-Metallurgie (eigene und fremde)
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Kräten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 10*	Kräten und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 11	Kräten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Al-haltige Kräten, Salzschlacken, Abschaum und dgl., soweit aus der thermischen Al-Metallurgie oder sonstigen thermischen NE-Metallurgie (eigene und fremde); Abfälle aus NE-Guss
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	NE-Späne, -Teilchen und -Stäube
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
15 01 04	Verpackung aus Metall	NE-Gebrauchsmaterialien, Verpackungen aus Al oder mit Al als Bestandteil
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	
20 01 40	Metalle	
16 01 18	Nichteisenmetalle	NE-Schrotte aus der Automobilindustrie
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
17 04 02	Aluminium	NE-Bleche, NE-Guss-schrott, NE-Walzrückstände
17 04 07	gemischte Metalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	NE-Schredderschrott

Aufgrund geltender Überlassungspflichten nach Art. 10 BayAbfG dürfen lediglich gefährliche Abfälle zur Verwertung angenommen werden. Die Annahme und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist untersagt

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

2.1.1 Emissionsminderung

2.1.1.1 Das Einschmelzen verunreinigter Schrottsorten sowie von Kräften ist auf die Drehtrommelöfen [REDACTED] beschränkt.

Die Öfen [REDACTED] können für das (salzfreie) Erschmelzen sauberer Schrotte (z. B. aufbereitete Späne mit einem Feuchtegehalt <1 %, Walzrückstände) eingesetzt werden.

Die Nutzung der übrigen Öfen (Warmhalteöfen) ist auf das Warmhalten, Raffinieren und Legieren (Zuschlagen von Al-Vorlegierung oder anderen Legierungsstoffen) der Schmelze beschränkt; darüber hinaus können in geringen Anteilen (<10 %) saubere Al-Schrotte und saubere Al-Späne zugeschlagen werden.

2.1.1.2 Neben der Abgasreinigung sind im Hinblick auf eine Emissionsminderung geeignete prozesstechnische Maßnahmen sowie Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Einsatzstoffe zu treffen.

Die einzuschmelzenden Späne müssen in geeigneter Weise vorbehandelt sein (z. B. durch Schleudern, Waschen, thermisches Trocknen).

2.1.1.3 Die Raffinationsbehandlung der Schmelze in den Warmhalteöfen und Tiegelstationen ist auf den Einsatz eines Stickstoff-Chlor-Gemisches mit einem maximalen Chlor-Anteil von 10 Vol.-% beschränkt. Die zugeführte Chlorgasmenge ist auf das metallurgisch erforderliche Minimum zu beschränken.

2.1.1.4 Die Chlor-Notwäscher sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten, damit die Funktionsfähigkeit im Havariefall gewährleistet ist.

Für den Betrieb und die Wartung sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

2.1.1.5 Die in der Ofen-Tabelle (Anlage 1) aufgeführten Feuerungswärmeleistungen dürfen nicht überschritten werden.

2.1.2 Abgaserfassung

2.1.2.1 Die beim Betrieb der Schmelz- und Warmhalteöfen bei den einzelnen Prozessschritten (wie Chargieren, Niederschmelzen, Warmhalten, Raffinieren, Abgießen der Schmelze und Abziehen der Kräte bzw. Schlacke) entstehenden Feuerungs- und Prozessabgase sind durch ausreichend dimensionierte Absauganlagen so weit als möglich zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung [REDACTED] mit Additivdosierung zuzuführen.

2.1.2.2 Die Tore sowie andere öffentliche Gebäudeöffnungen der Schrotthalle 2 sind während der Einlagerung und Entnahme von Salzschlacke geschlossen zu halten, um ein Austrag von diffusen Staubemissionen aus der Halle zu vermeiden.

2.1.3 Abgasreinigung

2.1.3.1 Die Abgasreinigungseinrichtungen sind so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in Auflagen Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 aufgeführten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.1.3.2 Das Reingas aus der Abgasreinigungseinrichtung [REDACTED] ist über die Emissionsquelle [REDACTED] ins Freie abzuleiten.

Das Reingas aus der Abgasreinigungseinrichtung [REDACTED] ist über die Emissionsquellen [REDACTED] (Linien 1/2 bzw. Linien 3/4) ins Freie abzuleiten.

2.1.3.3 Das Adsorbens ist jeweils in einem geschlossenen, mit Füllstandsanzeige bzw. Überfüllsicherung ausgerüsteten Silo zu lagern.

Die bei der Befüllung von Adsorbenssilos anfallende Förder- und Verdrängungsluft ist einer Entstaubungsanlage zuzuführen.

2.1.3.4 Die Filterstäube aus der [REDACTED] Entstaubung sind jeweils über staubdicht geschlossene Fördereinrichtungen einem Silo zuzuführen.

Das Verladen der Stäube in ein Silofahrzeug ist über staubdicht geschlossene Einrichtungen vorzunehmen.

Die bei der Befüllung der Filterstaubsilos bzw. bei der Beladung von Silofahrzeugen anfallende Förder- und Verdrängungsluft ist einer Entstaubungsanlage zuzuführen.

Beim Befüllen, Umschlagen und bei der Zwischenlagerung bis zum Abtransport der Big-Bags ist auf eine Arbeitsweise mit möglichst geringen Staubfreisetzung zu achten.

2.1.3.5 Aufsatzfilter sind regelmäßig zu warten, zu reinigen und instand zu halten.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 In den bereinigten Abgasen der Emissionsquelle [REDACTED] dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
anorganische, gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
anorganische, gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m ³
Chlor, angegeben als Cl ₂	1 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,12 g/m ³

Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine und Furane 0,05 ng/m³

Diese Emissionsbegrenzungen sind auf einen Abgasvolumenstrom von 100.000 m³/h bezogen (siehe Auflage Ziffer 2.4.1.2).

- 2.2.2 In den **vereininten Abgasen** der Abgasreinigungseinrichtung **[REDACTED]** dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
anorganische, gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
anorganische, gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m ³
Chlor, angegeben als Cl ₂	1 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,15 g/m ³

Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine und Furane 0,1 ng/m³

Diese Emissionsbegrenzungen sind auf einen Abgasvolumenstrom von 145.000 m³/h bezogen (siehe Auflage Ziffer 2.4.1.2).

- 2.2.3 In den **vereininten Abgasen** der Abgasreinigungseinrichtung **[REDACTED]** dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
anorganische, gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
anorganische, gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m ³
Chlor, angegeben als Cl ₂	1 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	0,15 g/m ³

Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine und Furane 0,1 ng/m³

Diese Emissionsbegrenzungen sind auf einen Abgasvolumenstrom von 90.000 m³/h bezogen (siehe Auflage Ziffer 2.4.1.2).

- 2.2.4 Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen und Bezugsmassenströme sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

- 2.3.1 Die **vereininten Abgase** der Emissionsquelle **[REDACTED]** sind durch einen Schornstein mit einer Höhe von 27,3 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

- 2.3.2 Die **vereininten Abgase** der Emissionsquellen **[REDACTED]** sind durch einen zweizügigen Schornstein mit einer Höhe von 40 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

- 2.3.3 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung von Schornsteinmündungen ist nicht zulässig.

- 2.3.4 Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung soll jeweils mindestens 7 m/s betragen (bezogen auf Abgase im Betriebszustand).

2.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

2.4.1.1 Spätestens 6 Monate, jedoch frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile sind durch wiederkehrende Messungen die Emissionen der in Ziffer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Stoffe festzustellen.

Die Messungen sind einmal jährlich zu wiederholen.

Von den wiederkehrenden Messungen ausgenommen sind die kontinuierlich zu messenden Massenkonzentrationen gemäß Auflage Ziffer 2.4.4.1, welche durch Emissionswertrechner ausgewertet werden.

2.4.1.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BlmSchG von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- b) Die Messungen müssen entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) durchgeführt werden.
- c) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- d) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- e) Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.

Die Einzelmessungen sind in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Im Messbericht ist der Betriebszustand der Anlage während der Messungen entsprechend zu dokumentieren, d. h. zu diesen Punkten sind entsprechende Angaben aufzunehmen.

- f) Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) vorzunehmen.
- g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- h) Die unter Ziffer 2.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Eine Überprüfung, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht, ist insbesondere für den Fall notwendig, wenn bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung der Additivdosiereinrichtungen

2.4.2.1 Der Verbrauch an Adsorbens ist kontinuierlich aufzuzeichnen.

Die Aktivkohlemenge je Abgasvolumeneinheit darf nicht reduziert werden, um eine ausreichende Dioxin/Furan-Abscheidung zu gewährleisten.

2.4.2.2 Die richtige Einstellung des Additivdurchsatzes an der Additivdosiereinrichtung ist außerdem regelmäßig zu überprüfen.

2.4.3 Kontinuierliche Messungen

2.4.3.1 Im gereinigten Abgas der Emissionsquellen [REDACTED] sind jeweils die Massenkonzentrationen folgender luftverunreinigender Stoffe kontinuierlich zu ermitteln, registrieren und auszuwerten:

- a) Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
- b) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff
- c) Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
- d) Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als Stickstoffdioxid.
- e) Gesamtstaub.

Außerdem sind die Abgastemperatur und der Volumenstrom kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

2.4.3.2 Es dürfen nur zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen nach DIN EN 15267 eingesetzt werden.

Hinweis: Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen werden vom Umweltbundesamt im Internet über die Adresse <https://qal1.de> veröffentlicht.

2.4.3.3 Die Messgeräte sind jeweils mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in den Auflagen Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 festgelegten Emissionsmassenkonzentrationen im Leitstand ein geeignetes Signal auslöst.

In diesem Fall sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen. Während der Störung der Entstaubungseinrichtung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2.4.3.4 Beim Einbau und Betrieb von kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist folgendes zu beachten:

- a) Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen sind im Einvernehmen mit einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer nach Landesrecht bestimmten Behörde bekannt gegebenen Messinstitut geeignete Messplätze (Einbaustellen) einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Ziffer 5.3.1 TA Luft zu beachten. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. Länge der Messstrecke), so ist eine geeignete Einbaustelle durch das Messinstitut in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festzulegen.
- b) Die vom Hersteller einer Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- c) Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden.
- d) Die Messeinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle sind entsprechend den Anforderungen der Eignungsprüfungen einzuhalten.
- e) Alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind zu dokumentieren.
- f) Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- g) Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem Landratsamt Altötting unverzüglich mitzuteilen sowie das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen.

2.4.3.5 Zur Auswertung der gemäß Auflage Ziffer 2.4.3.1 kontinuierlich zu messenden Massenkonzentration ist ein eignungsgeprüfter Auswerterechner einzubauen und zu betreiben.

2.4.3.6 Die Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messergebnissen haben unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils gültigen Fassung und gemäß TA Luft zu erfolgen.

2.4.3.7 Die Messaufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.4.3.8 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich gemessenen Luftschaadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn

- sämtliche Tagesmittelwerte die in Ziffer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen,
- sämtliche Halbstundenmittelwerte für Gesamt-C, HCl, HF und NOx das 3fache der in den Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte für Staub das 2fache der in den Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen

nicht überschreiten.

Als angestrebten Zielwert sollten sämtliche Halbstundenmittelwerte für HCl und HF das 2fache der in den Ziffern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen nicht

überschreiten. Hierzu sollten beim Einsatz von absehbar stark verunreinigtem Schrott die Adsorbensmenge punktuell erhöht werden.

2.4.3.9 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Auswertungen zu erstellen (Emissionsjahresbericht) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Einzelheiten zu Art und Umfang der Berichte sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.4.3.10 Sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die Messeinrichtungen durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sollen nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchgeführt werden. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtung, spätestens jedoch nach Ablauf von jeweils drei Jahren, ist die Kalibrierung wiederholen zu lassen.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

2.4.3.11 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit soll der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen vorgelegt werden.

2.5 Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen

2.5.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Ausgabe Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.

Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Abgasreinigungseinrichtungen sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten.

2.5.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5.3 Betriebsstörungen an den Abgasreinigungseinrichtungen sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall einer Absaugung (z. B. Ventilatorstörung) bzw. Entstaubung oder Additivdosierung sind die jeweils angeschlossenen Öfen so schnell als möglich in einen Warmhaltebetrieb zu überführen.

2.5.4 Die Brenner an den Schmelz- und Warmhalteöfen sowie an den Tiegelvorwärmungen sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.

Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren bzw. durch geeignete Nachweise von der Fachfirma dokumentieren zu lassen.

Die Dokumentation ist mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten

Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3. Abfallwirtschaft

- 3.1 Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten produktionsspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel mit Sternchen (*): Gefährlicher Abfall):

c. Teilanlage Magnesium-Schmelzanlage

1. Anlagenkenndaten

1.1 Betriebszweck/Produktionsdaten

Mg-Schmelzerei („Gießerei Mg“):

Produktionskapazität:	[REDACTED] an Mg-Legierungen
Betriebszeiten der Anlage:	vollkontinuierlicher Betrieb, d. h. 24 h / 7 Tage je Woche (dabei Anlieferung der Einsatzstoffe bzw. Abtransport der Endprodukte tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

1.2 Technische Einrichtungen und Verfahren

- Lagerung der Einsatzstoffe
 - in Boxen innerhalb der Mg-Gießerei
 - in acht überdachten Boxen
 - wesentliche technische Daten der Schmelz- bzw. Warmhalteöfen:

The figure consists of a 10x5 grid of binary images. Each image is a 2D array of black and white pixels. The patterns are as follows:

- Row 1: A single horizontal black bar.
- Row 2: A black bar with a small white rectangular cutout in the center.
- Row 3: A black bar with a small white rectangular cutout on the right side.
- Row 4: A black bar with a small white rectangular cutout on the left side.
- Row 5: A black bar with a small white rectangular cutout in the center.
- Row 6: A black bar with a small white rectangular cutout on the right side.
- Row 7: A black bar with a small white rectangular cutout on the left side.
- Row 8: A black bar with a small white rectangular cutout in the center.
- Row 9: A black bar with a small white rectangular cutout on the right side.
- Row 10: A black bar with a small white rectangular cutout on the left side.

				
wert				

(*) bezogen auf einen Heizwert Hu von 36.000 kJ/m³

- Im Salz-Schmelzofen kann die Schmelze über einen Impeller mit Stickstoff (ggf. mit SO₂ und CO₂-Zumischung) gespült werden.
 - 2 Gießbänder zur Herstellung von Masseln (Abguss unter Schutzgas, mit Absaugungen)
 - Vorwärmestation mit drei Vorwärmekammern zur Trocknung und Vorwärmung von Magnesium-Einsatzstoffen
 - Zuführung der an den Öfen (sowie an den Gießbändern) abgesaugten Abgase zur Abgasreinigungseinrichtung (A3601), bestehend aus filterndem Entstauber (Gewebefilter, mit Vorzyklon) mit Trockensorption (Kalkhydrat);
Ableitung des Reingases über Emissionsquelle [REDACTED]
 - Kalkhydrat-Lagersilo, Fassungsvermögen 20 m³, mit Anschluss an die Ofenentstauung

1.3 Gehandhabte Stoffe

Art des Stoffes	Bezeichnung
Einsatzstoffe:	<ul style="list-style-type: none"> • Magnesium-Schrotte (Gusschrott, Schredderschrott, Mg-Gebrauchsmaterialien, Mg-Schrotte aus der Automobilindustrie) • Mg-Späne brikettiert • Mg-haltige Kräten • Rein-Mg • Mg-Vorlegierungen/Zusatzlegierungen (z.B. mit Sr, Be, Zn) • Schmelzsatz (Hauptbestandteile $MgCl_2$, KCl, NaCl, CaF₂) • Schutzgas (Stickstoff mit ca. 2 Vol.-% Schwefelkohlenstoff) • Stickstoff (ggf. mit SO₂-Zumischung) zum Spülen der Schmelze • Kohlendioxid zur Verringerung der SO₂-Menge
Brennstoffe:	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas
(End-)Produkte:	Mg-Legierungen

Nachfolgend aufgeführte Abfälle sind zur Annahme, zeitweiligen Lagerung und Behandlung zugelassen:

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Bemerkungen
10 08 10*	Kräzten und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	Kräzten
10 08 11	Kräzten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Kräzten
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Mg-Späne, brikettiert
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Soweit Mg
16 01 18	Nichteisenmetalle	Mg-Schrotte aus Fahrzeugen
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Schredderschrott
19 12 03	Nichteisenmetalle	Soweit Mg

Aufgrund geltender Überlassungspflichten nach Art. 10 BayAbfG dürfen lediglich gefährliche Abfälle zur Verwertung angenommen werden. Die Annahme und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist untersagt.

2. Luftreinhaltung

2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgaserfassung und Abgasreinigung

2.1.1 Neben der Abgasreinigung sind im Hinblick auf eine Emissionsminderung geeignete prozesstechnische Maßnahmen sowie Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Beschaffenheit der Einsatzstoffe zu treffen.

Die einzuschmelzenden Späne müssen in geeigneter Weise vorbehandelt sein (z. B. durch Schleudern, Waschen, thermisches Trocknen, Pressen).

2.1.2 Die an den Schmelz- bzw. Warmhalteöfen bei den einzelnen Prozessschritten wie Chargieren, Niederschmelzen, Abgießen der Schmelze und Abziehen der Schlacke entstehenden Abgase sind durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung, bestehend aus filterndem Entstauber mit vorgesetzter Additivdosierung, zuzuführen. Die Abgasreinigungseinrichtung ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass die in Auflage Ziffer 2.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Das Reingas ist über die Emissionsquelle [REDACTED] abzuleiten.

2.1.3 Der im filternden Entstauber abgeschiedene Staub muss in staubdicht angeschlossene Behälter (z. B. Container) bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke (z. B. Big-Bags) ausgetragen werden. Der filternde Entstauber muss beim Wechsel des Staubsammelbehälters bzw. Auffangsackes nach unten dicht abgeschlossen sein.

Der ausgetragene Filterstaub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren. Alternativ kann ein Staubsammelsilo eingesetzt werden; in diesem Fall gilt: Die Befüllung des Silos muss im geschlossenen System erfolgen (z. B. staubdicht gekapseltes Becherwerk); etwa anfallende, staubhaltige Förder- und Verdrängungsluft ist zur Abreinigung in die Entstaubung zurückzuführen.

2.1.4 Das Adsorbens ist jeweils in geschlossenen Behältern (z. B. Silo) zu lagern. Beim Einsatz eines Silos gilt: Eine Füllstandsanzeige bzw. Überfüllsicherung muss vorhanden sein.

2.2 Emissionsbegrenzungen

2.2.1 In den gereinigten Abgasen der Emissionsquelle [REDACTED] (Prozessabgase der Schmelz- bzw. Warmhalteöfen für Mg) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m ³
anorganische, gasförmige Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
anorganische, gasförmige Fluorverbindungen, angegeben als HF	1 mg/m ³
Schwefeloxid	100 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	30 mg/m ³
Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle der in Anhang 4 TA Luft genannten Dioxine und Furane	0,08 ng/m ³

2.2.2 Die genannten Emissionsbegrenzungen sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

2.3 Anforderungen zur Ableitung von Abgasen

2.3.1 Die gereinigten Prozessabgase der Schmelz- bzw. Warmhalteöfen sind durch einen Schornstein mit einer Höhe von 40 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten [REDACTED]

2.3.2 Die Abgase sind senkrecht ungehindert nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung von Schornsteinmündungen ist nicht zulässig.

2.3.3 Für die Emissionsquelle [REDACTED] gilt außerdem: Die Abgasgeschwindigkeit an der Schornsteinmündung soll mindestens 7 m/s betragen (bezogen auf Abgase im Betriebszustand).

2.4 Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen

2.4.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

2.4.1.1 Spätestens 6 Monate, jedoch frühestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. Anlagenteile sind durch wiederkehrende Messungen der Emissionen für die in Ziffer 2.2.1 genannten Stoffe festzustellen.

Die Messungen sind einmal jährlich zu wiederholen.

2.4.1.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.
- Die Messungen müssen entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziffer 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziffer 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziffer 5.3.2.4) durchgeführt werden.
- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ge-

eignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen. Die Messplätze sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- d) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- e) Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emission vorzunehmen.
(Hinweis: Als Anhaltspunkt für den ungünstigsten Betrieb kann z. B. der Mittelwert der Schmelzleistung des letzten Quartals herangezogen werden.)

Die Einzelmessungen sind in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

- f) Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionschutz (LAI) vorzunehmen.
 - g) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.4.1.3 Die Berichte über das Ergebnis der Emissionsmessungen sollen der Genehmigungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt werden.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung der Additivdosiereinrichtung

Der Verbrauch an Adsorbens ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.5 Anforderungen zum Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung

- 2.5.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Abgasreinigungseinrichtung (filternder Entstauber mit Additivdosierung) ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.

Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Abgasreinigungseinrichtung sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten.

- 2.5.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an der Abgasreinigungseinrichtung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 2.5.3 Betriebsstörungen an der Abgasreinigungseinrichtung sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall ist das weitere Chargieren an den Schmelzöfen einzustellen; eine Fortsetzung des Warmhaltebetriebes ist zulässig.

3. Abfallwirtschaft

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten produktionsspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel mit Sternchen (*): Gefährlicher Abfall):

d. **Teilanlage Späneaufbereitung**

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Anforderungen des bisher gültigen Bescheides vom 20.10.2011 gelten weiterhin, sofern diese nicht durch Nebenbestimmungen und Auflagen aus dem aktuellen Bescheid hinfällig oder aktualisiert werden.
- 1.2 Die für den abwehrenden Brandschutz erforderlichen Einrichtungen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind im Benehmen mit dem Kreisbrandrat und der Freiwilligen Feuerwehr Töging a. Inn zu treffen.

2. **Anlagenkenn- und betriebsdaten**

Aluminiumspäneaufbereitung

- Lagerkapazität: [REDACTED]
- Produktionsleistung: [REDACTED]
- Pneumatisches Fördersystem zum direkten Transport der aufbereiteten Aluminiumspäne zur Gießerei
- Tanklager für KSS-Emulsionen (50 m³)

Betriebszeit: vollkontinuierlicher Betrieb, d. h. 24 h / 7 Tage je Woche

3. **Luftreinhaltung**

Allgemein:

- 3.1 Die Öffnungen der Anlagenräume (z. B. Tore, Fenster) sind möglichst geschlossen zu halten. Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugein- und -ausfahrten geöffnet werden.
- 3.2 Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Behandlung, bei denen verfahrensbedingt Staub auftritt, sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten. Entstehende staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

Soweit aufgrund der Staubentwicklung eine Abgaserfassung und -reinigung erforderlich wird, bleiben Auflagen dazu ausdrücklich vorbehalten.

- 3.3 Staubemissionen sind durch regelmäßige Reinigung der An-/ Abtransport- und Verladebereiche auf ein Minimum zu beschränken.

Aluminiumspänetransportabluft:

- 3.4 Die Abluft vom pneumatischen Aluminiumspänetransport ist innerhalb der Gießereihalle auszublasen. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind zu gewährleisten. Dazu soll eine Garantieerklärung zum Staubgehalt auf der Reingasseite vorgelegt werden.

4. Abfallwirtschaft

4.1 Zum Zwischenlager und zur Behandlung zugelassene Stoffe

4.1.1 Einsatzstoffe (Inputmaterialien)

Als zugelassene Einsatzstoffe gelten die in nachstehender Tabelle aufgeführten Abfälle/ Materialien (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):

Betriebseinheit (BE)	Betriebsinterne Bezeichnung	AVV-Abfallschlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
BE 2	Aluminiumspäne mit Kühl- schmierstoff-Anhaftungen (WGK 2)	12 01 03	NE-Metallfeil- und -dreh- späne

Eine Änderung der Einsatzstoffe ist dem Landratsamt Altötting anzuzeigen.

Die eingesetzten und als nichtgefährlicher Abfall eingestuften Aluminiumspäne müssen dem Kriterium der Tropffreiheit bei Abfallannahme entsprechen. Siehe hierzu das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlenschmierstoffen verunreinigten Metallspänen“

https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_vollzug/doc/einstufung_metal spaene.pdf

4.1.2 Ausgangsstoffe (Outputmaterialien)

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführte produktionsspezifische Abfälle wie folgt einzustufen (Abfall-schlüssel mit Sternchen (*): Gefährlicher Abfall):

Betriebseinheit (BE)	Betriebsinterne Bezeichnung	AVV-Abfallschlüssel	AVV-Abfallbezeichnung
BE 2	KSS-Emulsion, halogenfrei, zur Entsorgung (WGK 2)	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
	Eisen und Stahl	19 12 02	Eisenmetalle
	Nichteisenmetalle	19 12 03	Nichteisenmetalle
	gemischte Metalle	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
BE 2	gebrauchte Aufsaug- und Filtermaterialien	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

4.2 Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage, die Annahme, die Zwischenlagerung und die Behandlung der zugelassenen Stoffe

4.2.1 Errichtung und Betrieb der Anlage

Die Anlage hat mindestens aus Eingangsbereich, Lagerbereichen und Behandlungsbereichen zu bestehen. Die Bereiche sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und so auszulegen, dass bei Störungen die Funktionstüchtigkeit der angrenzenden Anlagenbereiche nicht beeinträchtigt wird. Die Anlage ist zu anderen Anlagen, die nicht Gegenstand dieser Genehmigung sind, eindeutig abzugrenzen.

Für alle vorgenannten Bereiche sind mindestens folgende Stoffe und Einrichtungen vorzusehen:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und Auffangvorrichtungen für Löschmittel
- Geräte zur Reinigung sowie Spülvorrichtungen für Leitungen und Behältnisse
- ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufer Abfälle.

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

4.2.2 Allgemeine Anlieferbedingungen

Die Behältnisse für die zugelassenen Einsatzstoffe haben einen sicheren Transport bis zur Annahme in der Anlage zu gewährleisten.

Das Begleitpapier muss Angaben zur Art (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV), Menge (Masse oder Volumen) und Herkunft des Abfalls beinhalten.

Der Liefervertrag hat die vorstehenden Anlieferbedingungen zu berücksichtigen.

4.2.3 Anlieferung und Annahme der Einsatzstoffe

Für die Anlieferung der zugelassenen Einsatzstoffe sind jeweils anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass eine unverzügliche Übernahme in den Lagerbereich möglich ist.

Die Annahme der zugelassenen Einsatzstoffe ist nur dann zulässig, wenn die weitere Verwertung sichergestellt ist. Die Annahme ist auf die Kapazitäten der Lagerbereiche und die Durchsatzleistung der Behandlungsbereiche abzustimmen.

Bei Anlieferung der zugelassenen Einsatzstoffe sind Annahmekontrollen durch geschultes Personal durchzuführen, die mindestens zu umfassen haben:

- Kontrolle des Begleitpapiers
- Vergleich der Angaben des Lieferscheins mit denen des Liefervertrages
- Feststellung durch Inaugenscheinnahme, ob der Einsatzstoff den Angaben des Lieferscheins entspricht
- Feststellung von Art, Menge (Masse oder Volumen), Herkunft des Einsatzstoffs.

Nur bei Übereinstimmung der Ergebnisse der Annahmekontrollen mit den Angaben auf dem Lieferschein dürfen die zugelassenen Einsatzstoffe angenommen werden.

Bei begründetem Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft der angelieferten Einsatzstoffe ist die Lieferung zurückzuweisen oder bis zu deren Feststellung und bis zu einer Entscheidung des zu informierenden Landratsamtes Altötting sicherzustellen. Diese Fälle sind als besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

4.2.4 Zwischenlagerung und Behandlung der Einsatzstoffe

Durch vorgeschaltete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass für die Verwertung ungeeignete Abfallchargeen bzw. Störstoffe ausgesondert bzw. minimiert werden.

Es ist zu gewährleisten, dass die gelagerten Einsatzstoffe ihre Eigenschaften nicht so nachteilig verändern, dass sie für die Verwertung oder anderweitige Entsorgung unbrauchbar werden.

Ausgesonderte Abfälle sind in jeweils eigens dafür vorgesehenen Containern zu lagern und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

Bei einer Erhöhung der Lager- und Behandlungskapazität ist das Landratsamt Altötting zu informieren.

4.2.5 Bereitstellung und Abtransport der Abfälle

Für die Bereitstellung und den Abtransport der Abfälle zu zugelassenen Anlagen gelten die unter Nr. 4.2.2 aufgeführten Bedingungen (Allgemeine Anlieferbedingungen) analog.

e. **Teilanlage mobiler Brecher**

1. **Allgemeines, Genehmigungsumfang**

- 1.1 Die Anlage zur Behandlung von Abfällen ist auf der Grundlage des Genehmigungsantrags vom 28.02.2019 zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus Gesetzen und Verordnungen sowie den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Behandlung von Abfällen umfasst die nachfolgend genannten Einsatzstoffe (Abfallarten):

AVV-Code	AVV-Bezeichnung
Al-Schrotte	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
20 01 40	Metalle
16 01 22	Bauteile a. n. g.
17 04 02	Aluminium
17 04 07	Gemischte Metalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
Mg-Schrotte	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 18	Nichteisenmetalle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 12 03	Nichteisenmetall

Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle behandelt werden.

- 1.3 Die Durchsatzleistung und Behandlungskapazität ist auf die nachfolgend genannte Gesamtdurchsatzleistung und Gesamtkapazität begrenzt:

	Durchsatzleistung (t/a)	Behandlungskapazität (t/d)
Al-Schrotte		
Mg-Schrotte		

Werden sowohl Mg- als auch Al-Schrotte an einem Tag behandelt, darf die tägliche Behandlungskapazität in Summe (Mg- und Al-Schrotte) █████ nicht überschreiten.

- 1.4 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazitäten, der Durchsatzleistungen, der Behandlungskapazitäten sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzugeben.
- 1.5 Die Anlage zur Behandlung der Abfälle darf nur Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 betreiben werden.

2. **Abfallwirtschaft**

Soweit die zu behandelnden Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern. Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden dürfen, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet werden, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.

3. **Luftreinhaltung**

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebs, einschließlich der Anlieferung und des Abtransports, staubförmige Emissionen möglichst vermeiden werden.
- 3.1.2 Die Behandlung der dafür vorgesehenen Abfälle hat in dem dafür vorgesehenen Bereich zu erfolgen.
- 3.1.3 Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und –abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).
- 3.1.4 Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung und beim Umschlag ist zu minimieren.
- 3.1.5 Durchgeführte Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.

3.2 Brecher für Al- und Mg-Metalle

- 3.2.1 Die Halle ist mit einer Absaugung für die beim Brecherbetrieb entstehenden Motoremissio-nen auszustatten.
- 3.2.2 Der Brecherbetrieb ist nur bei gleichzeitigem Betrieb der Absaugung zulässig.
Das Abgas der Absaugung ist 0,6 m über First des Treppenhauses der angrenzenden Magne- sium-Anlage abzuleiten (entspricht 18,3 m über Grund).
- 3.2.3 Während des Brecherbetriebs sind beide Tore stets geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore ist nur während des Leerlaufs zur Beschickung der Anlage zulässig.
- 3.2.4 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

f. **Lärmschutz**

Die nachfolgend aufgeführten Auflagen zum Lärmschutz gelten für die Gesamtanlage.

1. Für die Beurteilung der Geräusche der Anlage einschließlich deren Nebeneinrichtungen und zuzurechnenden Fahrverkehre auf dem Betriebsgrundstück sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Seite 503 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 BAnz AT 08.06.2017 B5) heranzuziehen.

Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

Durch die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage dürfen an den folgenden Immissionsorten außerhalb des Industriegebietes zur Nachtzeit keine anteiligen Beurteilungspegel nach TA Lärm hervorgerufen werden, welche die nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) überschreiten.

Immissionsort	IRW (nachts)	IRWA (nachts)
Siemensstraße 13	40 dB(A)	38 dB(A)
Innstraße 53	45 dB(A)	42 dB(A)
Innstraße 63	45 dB(A)	43 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Durch die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Anlage dürfen am folgenden Immissionsort innerhalb des Industriegebietes zur Tagzeit keine anteiligen Beurteilungspegel nach TA Lärm hervorgerufen werden, welche den nachfolgend genannten Immissionsrichtwertanteil (IRWA) überschreiten.

Immissionsort	IRW (tags)	IRWA (tags)
Söderbergstraße 24	70 dB(A)	65 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2. Lkw-Verkehr sowie Be- und Entladetätigkeiten

Der Lkw-Verkehr ist auf die Tagzeit an Werktagen von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken. Die damit verbundenen Be- und Entladetätigkeiten sind auf die Tagzeit an Werktagen von 07:00 bis 20:00 Uhr zu beschränken. Ausgenommen hiervon ist die Entladung bei der Anlieferung von Sauerstoff, welche innerhalb der gesamten Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr erfolgen kann.

Ausgenommen hiervon sind ebenso Flüssigmetalltransporte, welche rund um die Uhr zugelassen sind. Für die ungünstigste volle Nachtstunde im Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr sind die mit Flüssigmetalltransporten verbundenen Lkw-Fahrten auf zwei Bewegungen pro Nachtstunde auf dem Werksgelände zu beschränken. Eine Bewegung entspricht dabei einer An- oder Abfahrt.

3. Tiegelreinigungsstation
Der Betrieb der Tiegelreinigungsstation ist auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.
4. Tiegelvorwärmstationen
Die Tore der Tiegelvorwärmstationen sind zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr ist das Öffnen der Tore auf das betrieblich notwendige Maß zu beschränken.
5. Gießereien 1 und 2
Die Tore in der Nordfassade sind zur Nachtzeit mit Ausnahme eines kurzzeitigen Öffnens für betrieblich erforderliche Ein- oder Ausfahrten geschlossen zu halten.
6. Probeofen
Der Betrieb des Probeofens ist auf die Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.
7. Schrotthalle 1 und Schrotthalle 2
Die Tore der Schrotthallen sind bei geräuschintensiven Tätigkeiten innerhalb der Hallen weitgehend geschlossen zu halten.
8. Schrotthalle 3 und Schrottlager Mg-Gießerei
In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist das Abkippen von Schrotten im Bereich der überdachten Lagerflächen nicht zulässig.
9. Betrieb des Brechers
Der Betrieb des Brechers ist während der Tagzeit an Werktagen von 07:00 bis 17:00 Uhr zulässig.

Für die Beschickung des Brechers darf während des Betriebes lediglich ein Tor kurzzeitig geöffnet werden. Ein Öffnen des Tores ist erst dann erlaubt, wenn sich der Brecher im Leerlaufbetrieb befindet. Der Brecher ist nach dem Öffnen des Tores während des Beschickungsvorganges unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Der Brechbetrieb unter Last ist ausschließlich bei geschlossenen Toren zulässig. Der reine Brechbetrieb ist auf eine Dauer von 1 Stunde pro Tag zu beschränken.
10. Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen
An folgenden Schallübertragungswegen sind geeignete Schallschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung so durchzuführen, dass die für das Werk genannten Immissionsrichtwertanteile zukünftig eingehalten werden können:
 - Gebäude Gießerei 1:
Dachaufbau Lamellen zur Belüftung Gebäude (Nord- und Ostfassade).
 - Gebäude Gießerei 2 und 3:
Dachaufbau Lichtplatten aus PVC (Nordfassade).
 - Filteranlage Beth:
Transportluftventilatoren Druckleitungen im Freien.
 - Tiegelvorwärmstation 2/5:
Verbrennungszuluft Ost und West.
11. Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen unabhängigen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind. Ein entsprechender Bericht ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

C.

Kostenentscheidung

1. Die Firma Speira Recycling Services Germany GmbH, hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

Gründe

I.

Sachverhalt

Die Firma Speira Recycling Services Germany GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt.

Die Firma Speira Recycling Services Germany GmbH betreibt an ihrem Standort in Töging am Inn u. a. die immissionsschutzrechtlich genehmigte Schmelzanlage (001).

Die Anlage (001) dient der Herstellung von Aluminium- und Magnesiumlegierungen.

Es ist eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Schmelzanlage einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben sollen vornehmlich formale, genehmigungstechnisch relevante Punkte (wie die Abgrenzung der Gesamtanlage, Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen, die Schmelzleistungen) und der Anlagenbestand mit den zugehörigen Kenndaten bereinigt werden.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 25.08.2023, ergänzt mit schalltechnischer Untersuchung vom 23.04.2024, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt.

Entsprechend § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Töging a. Inn hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH eingeholt. Die Schalltechnische Untersuchung erfolgte durch die Firma Müller-BBM Industry Solutions GmbH. Zudem wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat die Belange der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung beurteilt. Aufgrund der fehlenden bzw. nicht relevanten Änderungen zu den Bereichen Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, waren diesbezüglich eine gesonderte Stellungnahme sowie Auflagen nicht erforderlich.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Das Sachgebiet 22 – Abfallrecht – beim Landratsamt Altötting hat zu den abfallrechtlichen Belangen Stellung genommen.

II.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

Genehmigung nach BImSchG

Genehmigungsgegenstand ist die Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Zudem handelt es sich hier um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/74/EU.

Die vorhandene Anlage (001) soll durch das o. g. Vorhaben geändert werden.

Für die anzeigenbedürftige Änderung wurde gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG eine Genehmigung beantragt. Diese ist im vereinfachten Verfahren zu erteilen. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenen Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie. Diese sind in der novellierten TA Luft 2021 umgesetzt worden. Die Anforderungen der TA Luft wurden im Gutachten vom 10.08.2023 gewürdigt und in dieser Genehmigung festgesetzt.

Eine Aktualisierung des Ausgangszustandsberichts ist im Zuge des jetzigen Antrages entsprechend der Beschreibung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 4 BImSchG).

Die im vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung schließt keine anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein (§ 13 BImSchG).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

III.

Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2) [REDACTED]
 - Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch
die fachkundige Stelle
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]
 - Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landrats-
amtes zu den Bereichen Lärmschutz und Luftreinhaltung
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2) [REDACTED]
-

Summe der Gebühr [REDACTED]

Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser